

## VERTRAG

### für die Praxiszeit (Pflichtpraktikum) im Bachelor-Studiengang

- Wirtschaft  
 Tourismuswirtschaft  
 Tourismusmanagement
- 

#### Zwischen

---

(Firma, Behörde o.a. Einrichtung)

---

(Firmenzusatz)

---

(PLZ/Ort)

---

(Straße)

---

(Telefon und Fax)

---

(Internetadresse)

---

(E-Mail)

– nachfolgend „Praxisstelle“ genannt –

#### und

(Zutreffendes bitte auswählen) Name, Vorname \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(Korrespondenzanschrift)

---

(Telefon)

---

(E-Mail)

Studierende/Studierender an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Allgemeines & Vertragsdauer

An der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth werden praktische Studiensemester durchgeführt. Für die Durchführung der Praxiszeit gelten die Modulbeschreibungen zur Prüfungsordnung sowie die „Ordnung“ des jeweiligen Studienganges. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit dem letzten Beschäftigungstag am \_\_\_\_\_. Dies entspricht einer Gesamtbeschäftigungsdauer (Bruttobeschäftigungszeit) von \_\_\_\_\_ Wochen inkl. \_\_\_\_\_ Urlaubswoche(n), somit einer Gesamtarbeitszeit (Nettobeschäftigungszeit) von \_\_\_\_\_ Wochen.<sup>1</sup> Für die Dauer der Bruttobeschäftigungszeit, die zur Erreichung der hier vereinbarten Nettobeschäftigungszeit – auch unter Berücksichtigung von § 2 Nr. 1.2. – erforderlich ist, gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Pflichtpraktika. Die Praxisstelle und der/die Studierende weisen bei Beendigung des Praktikums gegenüber der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach, dass die vorgenannte Nettobeschäftigungszeit geleistet wurde.

## § 2

### Pflichten der Vertragspartner

#### 1. Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- 1.1 die/den Studierende/n in dem genannten Zeitraum mit der Regelarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung für die Praxisdauer unter Beachtung der in § 1 genannten Ordnungen zu beschäftigen,
- 1.2 ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige über die in § 1 vereinbarte Urlaubszeit hinausgehenden Urlaubs- oder Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte, nachzuholen, damit die laut

---

<sup>1</sup> Bitte Zutreffendes eintragen. Es gelten folgende Praktikumsdauern:

- Studiengang Wirtschaft, 1. Pflichtpraktikum i. d. R. im 4. Semester:  
20 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 2 Wochen bezahlte Urlaubszeit = 22 Wochen Bruttobeschäftigungszeit
- Studiengang Wirtschaft, 2. Pflichtpraktikum i. d. R. im 7. Semester:  
10 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 11 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.
- Studiengang Tourismuswirtschaft, 1. Pflichtpraktikum i. d. R. im 4. Semester:  
20 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 2 Wochen bezahlte Urlaubszeit = 22 Wochen Bruttobeschäftigungszeit
- Studiengang Tourismuswirtschaft, 2. Pflichtpraktikum i. d. R. im 7. Semester:  
10 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 11 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.
- Studiengang Tourismusmanagement, Pflichtpraktikum i. d. R. im 4. Semester:  
20 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 2 Wochen bezahlte Urlaubszeit = 22 Wochen Bruttobeschäftigungszeit  
10 Wochen Nettobeschäftigungszeit plus 1 Woche bezahlte Urlaubszeit = 11 Wochen Bruttobeschäftigungszeit.

Prüfungsordnung/Modulbeschreibung geforderte Nettobeschäftigungszeit eingehalten werden kann,

- 1.3 eine persönlich und fachlich geeignete Kontaktperson als Betreuer/in für die/den Studierende/n während der Ableistung der Praxiszeit zu benennen,
- 1.4 der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor der Hochschule die fachliche Betreuung der/des Studierenden an der Praxisstelle zu ermöglichen,
- 1.5 der/dem Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein qualifiziertes Arbeitszeugnis und eine Arbeitsbescheinigung über den zeitlichen Rahmen der Praxiszeit auszustellen,
- 1.6 den Praxisbericht inhaltlich zu bestätigen.

## **2. Die/der Studierende** verpflichtet sich

- 2.1 die ihr/ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen,
- 2.2 Urlaubs- oder Fehlzeiten mit der Praxisstelle abzustimmen bzw. nachzuholen,
- 2.3 bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ohne schuldhafte Verzögerung, im Regelfall am dritten Werktag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- 2.4 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen zu folgen,
- 2.5 den Praxisbericht zu erstellen und der Praxisstelle zur inhaltlichen Prüfung und Bestätigung vorzulegen,
- 2.6 die für die Praxisstelle geltenden betrieblichen Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Vorschriften über Datenschutzbelange und Unfallverhütung zu beachten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 3**

#### **Einsatzbereich**

Der Aufgabenbereich während der Praxiszeit muss (tourismus-)wirtschaftlichen Bezug haben; er ist wie folgt vorgesehen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

1. Die/der Studierende ist während der Ableistung der Praxiszeit im Unternehmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Durchschrift der Unfallanzeige.
2. Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des so genannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.<sup>3</sup>
3. Die Entscheidung für den Abschluss einer adäquaten Haftpflichtversicherung während der Praxiszeit obliegt der/dem Studierenden.

## **§ 7**

### **Auflösung des Vertrages**

1. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden.
2. Geht die Auflösung von dem/der Studierenden aus, ist in jedem Falle eine vorherige Absprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer erforderlich.
3. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

## **§ 8**

### **Vertragsausfertigungen**

Jeder Vertragspartner und die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth erhalten eine unterzeichnete Vertragsausfertigung.

---

<sup>3</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG – Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16.04.1997.

**§ 9  
Sonstige Vereinbarungen**

---

---

---

**Unterschriften:**

**1. Praxisstelle**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel

**2. Studierende/r**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**3. Akzeptanz der Praxiszeit durch die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Die Vereinbarung zur Praxiszeit entspricht den Regelungen der Prüfungsordnung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel  
Beauftragter des Fachbereiches